

Satzung für das Jugendbildungswerk der Stadt Bad Homburg v.d. Höhe

Aufgrund der §§ 5, 19, 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. März 2015 (GVBl. S. 158), berichtigt am 22.4.2015 (GVBl. S. 188), § 11 des Sozialgesetzbuches - Achtes Buch / Kinder- und Jugendhilfe - (SGB VIII) in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1802) und §§ 35 ff. des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) in der Fassung vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. September 2015 (GVBl. S. 366), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Homburg v.d.Höhe in ihrer Sitzung am 04.02.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Rechtsform und Sitz

- (1) Die Stadt Bad Homburg v.d.Höhe errichtet und betreibt ein kommunales Jugendbildungswerk zur außerschulischen Jugendbildung im Sinne des Dritten Teils des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKGB) als öffentliche Einrichtung gem. § 19 Absatz 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO).
- (2) Das Jugendbildungswerk hat seinen Sitz in Bad Homburg v. d. Höhe.
- (3) Das Jugendbildungswerk ist eine eigenständige Einrichtung im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe und ist organisatorisch in den Fachbereich Soziales, Jugend und Wohnen, Fachdienst Kinder- und Jugendförderung beim Magistrat der Stadt Bad Homburg v.d.Höhe eingegliedert.

§ 2 Aufgaben

- (1) Die Arbeit des kommunalen Jugendbildungswerks zielt entsprechend § 35 Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) auf den Erwerb von Lebenskompetenz und die Entfaltung von Identität. Es trägt dazu bei, junge Menschen auf ihr Leben in der Gesellschaft, in Beruf, Partnerschaft und Familie vorzubereiten.
- (2) Insbesondere sind die Schwerpunkte des Jugendbildungswerkes die berufliche und politische Bildung sowie die Verbesserung des Übergangs von der Schule zum Beruf, die Partizipation, die Qualifizierung von Multiplikatoren/innen und internationale Jugendbegegnungen.
- (3) Die Angebote des Jugendbildungswerks stehen allen jungen Menschen, die ihren Wohnsitz im Gebiet der Stadt Bad Homburg v.d.Höhe haben, offen. Die Gleichstellung von Mädchen und jungen Frauen sowie Jungen und jungen Männern gilt als durchgängiges Leitprinzip.
- (4) Das Jugendbildungswerk arbeitet überparteilich und überkonfessionell.

- (5) Das Jugendbildungswerk kooperiert zur Erfüllung seiner Aufgaben mit Schulen, anderen Trägern der Jugendhilfe und der außerschulischen Jugendbildung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Das Jugendbildungswerk verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung (AO).
- (2) Das Jugendbildungswerk ist selbstlos tätig, es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Das Budget des Jugendbildungswerkes darf nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Gewinne werden nicht erzielt.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Bildungsanstalt fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Jugendhilfeausschuss

- (1) Gem. § 71 SGB VIII i. V. mit § 6 HKJGB befasst sich der Jugendhilfeausschuss mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe. Er hat Beschlussrecht über die Feststellung der allgemeinen Richtlinien für die pädagogische und didaktische Arbeit und die Aufstellung der Programme des Jugendbildungswerks.
- (2) Das Jugendbildungswerk berichtet dem Jugendhilfeausschuss regelmäßig, mindestens einmal jährlich, über seine Tätigkeit.

§ 5 Leiter/in und Mitarbeiter/innen des Jugendbildungswerkes

- (1) Die hauptamtlichen Mitarbeiter/innen des Jugendbildungswerks sind Beschäftigte des Magistrats der Stadt Bad Homburg v.d.Höhe. Alle Dienst- und Geschäftsanweisungen der Stadtverwaltung Bad Homburg v.d.Höhe gelten dementsprechend.
- (2) Der Magistrat der Stadt Bad Homburg v.d.Höhe beruft eine/n hauptamtliche/n Mitarbeiter/in zum/zur Leiter/in des kommunalen Jugendbildungswerkes. Diese/r erhält die Bezeichnung Jugendbildungsreferent/in.
- (3) Die Leitung des Jugendbildungswerks (Einrichtungsleitung) hat im Rahmen des durch die städtischen Gremien bereit gestellten Budgets und gefassten Beschlüsse insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die pädagogische und organisatorische Leitung,
 - b) die Führung der laufenden Geschäfte,
 - c) die Organisation und Durchführung von Maßnahmen der außerschulischen Jugendbildung nach den vom Jugendhilfeausschuss beschlossenen Grundsätzen,
 - d) die Auswahl und Verpflichtung der Referenten,

- e) die Kooperation mit anderen Trägern der Bildung,
- f) die Öffentlichkeitsarbeit in enger Abstimmung mit dem Bereich Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.

§ 6

Beteiligung junger Menschen

Die Angebote des Jugendbildungswerkes sind gemeinsam mit und für junge Menschen zu entwickeln. Die Beteiligung erfolgt insbesondere über eine kontinuierliche Befragung der jungen Menschen, die an Angeboten des Jugendbildungswerkes teilnehmen und über den Jugendbeirat.

§ 7

Ausstattung, Finanzen

- (1) Das Jugendbildungswerk ist mit angemessenen finanziellen und personellen Mitteln auszustatten.
- (2) Die Haushaltsführung erfolgt im Rahmen der Mittelbewirtschaftung der Stadtverwaltung.
- (3) Für die Teilnahme an Veranstaltungen können angemessene Kostenbeiträge erhoben werden.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.03.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Jugendbildungswerkes der Stadt Bad Homburg v.d.Höhe vom 31.12.2010 außer Kraft

Bad Homburg v. d. Höhe, den 15.02.2016

Der Magistrat der Stadt Bad Homburg v.d.Höhe
Alexander W. Hetjes Oberbürgermeister